

Koordinationsvereinbarung

- (1) Der Deutsche Olympische Sportbund e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main unter Registernummer VR 13581 („DOSB“);

und

- (2) die Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main („dsj“; dsj und DOSB nachfolgend jeweils einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet),

schließen hiermit folgende Vereinbarung („Koordinationsvereinbarung“):

Präambel

- (A) Der DOSB ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports.
- (B) Die dsj ist die Jugendorganisation des DOSB. Sie ist ein nicht eingetragener Teilverein des DOSB und selbst rechtsfähig.
- (C) Die Parteien beabsichtigen mit dieser Koordinationsvereinbarung, sich hieraus ergebende Fragen ihrer Zusammenarbeit zu regeln.

1. ZUSAMMENARBEIT

Die Parteien arbeiten zum Wohle ihrer Mitglieder eng zusammen. Die dsj trägt dabei ihrer Rolle als Teilverein des Gesamtvereins DOSB Rechnung, der DOSB achtet die rechtliche Selbständigkeit der dsj.

2. HAFTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS DER DSJ

- 2.1 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands der dsj haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- 2.2 Die dsj verpflichtet sich, beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit finanziellen Verpflichtungen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- 2.3 Der DOSB bestätigt, dass er eine D&O-Versicherung abgeschlossen hat, die auch die Mitglieder des Vorstands der dsj erfasst. Der DOSB verpflichtet sich, diesen Versicherungsschutz mit mindestens gleich hoher Deckungssumme zugunsten der Mitglieder des Vorstands der dsj für die Laufzeit dieser Vereinbarung aufrecht zu erhalten.

3. STEUERN

- 3.1 Der DOSB und die dsj werden von der Finanzverwaltung als ein Steuersubjekt geführt.
- 3.2 Die dsj verpflichtet sich, dem DOSB alle für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Unterlagen kurzfristig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich zudem, an der Klärung von steuerrelevanten Sachverhalten mitzuwirken.
- 3.3 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig dafür Sorge zu tragen, dass die Anerkennung als gemeinnützige Organisation nicht gefährdet wird. Hierbei sind die Satzung, die Ordnungen und Compliance-Regelungen des DOSB sowie die Kompetenzpläne von DOSB und dsj zu beachten.
- 3.4 Der DOSB hält die dsj über die dsj betreffende Kommunikation mit den Steuerbehörden informiert.

4. PERSONAL

Die für die dsj tätigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind Angestellte des DOSB. Sie unterstehen dem fachlichen und disziplinarischen Weisungsrecht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der dsj.

5. ZUWENDUNGSFRAGEN

- 5.1 Den Parteien ist die Wichtigkeit der Förderung ihrer Arbeit durch die öffentliche Hand bewusst.
- 5.2 Voraussetzung der Förderung der dsj durch die öffentliche Hand ist die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Parteien verpflichten sich, alles dafür zu tun, dass diese Anerkennung nicht gefährdet wird. Dies setzt insbesondere voraus, die Eigenständigkeit der dsj nicht zu gefährden.
- 5.3 Ebenso achten die Parteien die Funktion der dsj als Zentralstelle für die Vergabe von öffentlichen Mitteln, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, und für die Freiwilligendienste. Die Parteien verpflichten sich, alles dafür zu tun, dass diese Anerkennung nicht gefährdet wird.

6. GESCHÄFTSBEREICHSÜBERGREIFENDE AUFGABEN

- 6.1 In Bereichen, in denen die dsj in Absprache mit dem DOSB über ihren eigenen Geschäftsbereich hinaus Aufgaben auch für den DOSB wahrnimmt, berücksichtigt sie im besonderen Maße die Belange des DOSB und stimmt sich mit den jeweils relevanten Geschäftsbereichen hierzu regelmäßig ab. Die Parteien entscheiden einvernehmlich über die für die Aufgabenwahrnehmung bereitzustellenden Ressourcen. Finanzielle Verpflichtungen des DOSB dürfen nur von den dafür zuständigen Gremien und Personen des DOSB eingegangen werden.
- 6.2 In Bereichen, in denen der DOSB in Absprache mit der dsj auch in deren Geschäftsbereich Aufgaben wahrnimmt, berücksichtigt er im besonderen Maße die Belange der dsj und stimmt sich mit der dsj hierzu regelmäßig ab. Die Parteien entscheiden einvernehmlich über die für die Aufgabenwahrnehmung bereitzustellenden Ressourcen. Finanzielle

Verpflichtungen der dsj dürfen nur von den dafür zuständigen Gremien und Personen der dsj eingegangen werden.

7. HAUSHALTSPLANUNG

- 7.1 Der dsj fließen aus den Mitteln des DOSB jährlich Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu.
- 7.2 Zur Abstimmung des Umfangs der der dsj zufließenden Mittel findet einmal im Jahr zwischen 1. Juli und 1. Oktober ein Planungsgespräch unter Beteiligung des Vorstandsmitglieds Finanzen des DOSB, des Geschäftsführers der dsj und des Vorstandsmitglieds Finanzen der dsj statt, in dem die der dsj zufließenden Mittel besprochen werden. Die Parteien können im Einvernehmen weitere Personen zu dem Planungsgespräch hinzuziehen.

Die dsj stellt anschließend in eigener Zuständigkeit ihren Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan der dsj wird Anlage des Haushaltsplans des DOSB, der der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

- 7.3 Sofern Veränderungen eintreten, die zu einer Anpassung der der dsj zufließenden Mittel führen können, werden die Parteien über die Situation beraten und versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

8. SONSTIGES

- 8.1 Diese Koordinationsvereinbarung kann erstmalig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Die Laufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Kalenderjahr, sofern diese Koordinationsvereinbarung nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Koordinationsvereinbarung oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Anzahl der Schiedsrichter*innen beträgt drei, es sei denn, die Parteien einigen sich einvernehmlich darauf, die Streitigkeit durch eine*n einzelne*n Schiedsrichter*in entscheiden zu lassen.
- 8.3 Änderungen dieser Koordinationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 8.3.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Koordinationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte diese Koordinationsvereinbarung eine Lücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Koordinationsvereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, soweit eine automatische Ergänzung oder Änderung nicht möglich ist, anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung und/oder dieser Koordinationsvereinbarung und soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt,

was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Frankfurt am Main, den 12.09.2019

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

**Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.**



Veronika Rücker
Vorsitzende des Vorstands



Jan Holze
1. Vorsitzender



Thomas Arnold
Vorstandsmitglied Finanzen



Stefan Raid
Vorstandsmitglied Finanzen